

Hausordnung

für die Jugendräumlichkeiten im Anwesen „Alte Schmiede“

1. Die Räume, ihre Einrichtungen und Ausstattungen, einschließlich der Wasch-, Toiletten- und Nebenräume müssen von den Benutzern schonend behandelt und in Ordnung gehalten werden. Der zugehörige Außenbereich ist Teil der Einrichtung.
Die Nebenräume, das Obergeschoss und der Keller sind für die Kinder und Jugendlichen keine Aufenthaltsbereiche. Die Nutzung des Jugendhauses und zugehörigem Außenbereich ist auf den vorgesehenen Zweck zu beschränken.
2. Die Räume und zugehörigen Anlagen dürfen von den Kindern und Jugendlichen zur zu den festgelegten Zeiten unter Anwesenheit der Gemeindejugendpflegerin betreten werden.
3. Der Betrieb ist so durchzuführen, dass nachbarschaftliche Schutzbedürfnisse nicht berührt werden. Der Betrieb ist am Dienstag spätestens um 22:00 Uhr und am Freitag und Samstag spätestens um 24:00 Uhr einzustellen und die Jugendräumlichkeiten abzuschließen.
4. Die Nutzungszeiten werden aufgeteilt in zwei Nutzungsgruppen:

Altersgruppe 10 bis 12 Jahre:

Freitag offener Treff von 15 bis 17 Uhr

Altersgruppe 13 bis 18 Jahre:

Dienstag von 16 bis 18 Uhr

Freitag von 17 bis 19 Uhr

Auf Anfrage und bei Bedarf sind jederzeit längere Öffnungszeiten oder Samstagszeiten in Ausnahmen möglich, hierzu einfach auf Gemeindejugendpflegerin zukommen. An gesetzlichen Feiertagen bleibt das Jugendhaus für alle Altersgruppen geschlossen.

5. Die Gemeindejugendpflegerin muss sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage überzeugen. Schäden an der Einrichtung oder am Gebäude (Beleuchtungskörper, Fensterscheiben und dgl.) sind sofort den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung zur weiteren Bearbeitung zu melden.

6. Die Einrichtungsgegenstände dürfen nur zweckentsprechend benutzt werden. Kein gemeindeeigener Einrichtungsgegenstand darf aus den Jugendräumlichkeiten genommen oder zweckwidrig verwendet werden.
7. Mutwillige Verunreinigung und jede Energieverschwendung (Strom, Wasser, Wärme) führen zum Entzug des Benutzungsrechtes. Sämtliche Räume müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden.
8. Die Gemeindejugendpflegerin hat sich nach Schluss des Betriebes von der vollständigen Ordnung in den benutzten Räumen zu überzeugen und verlässt das Haus als Letzte.
9. Angehörige der Gemeindeverwaltung und deren Beauftragten ist der Zutritt zur Einrichtung jederzeit gestattet.
10. Jede Person, die die Jugendräumlichkeiten betritt, muss auf die Hausordnung hingewiesen werden und hat die Pflicht die Vorschriften der Hausordnung zu beachten. Wird diese Pflicht vernachlässigt, kann einzelnen Personen ein Hausverbot erteilt werden.
11. Die Jugendräumlichkeiten dürfen nicht für öffentliche Veranstaltungen, die einem Gaststättencharakter gleichkommen, genutzt werden. **Die Jugendräumlichkeiten dienen den Jugendlichen aus Betzigau nur für Zusammenkünfte untereinander.** Die Weitervergabe oder Vermietung der Räumlichkeiten ist nicht zulässig. Öffentliches Werben für Veranstaltungen ausgehend von den Jugendlichen ist untersagt.
12. **Im gesamten Innenbereich des Jugendhauses ist ABSOLUTES RAUCHVERBOT für alle Altersgruppen. Dieses Verbot beinhaltet auch andere Mittel, wie Wasserpfeife oder Ähnliches. Außerdem sind im gesamten Innen- und Außenbereich des Jugendhauses für alle Altersgruppen sämtliche anderen Rausch- und Betäubungsmittel verboten.**
13. **Es dürfen nur antialkoholische Getränke und Speisen ins Gebäude mitgebracht werden. Im gesamten Innen- und Außenbereich des Jugendhauses gilt für alle Altersgruppen ABSOLUTES ALKOHOLVERBOT.**
14. Im Notfall kann sich an den Notruf 110 oder 112 gewandt werden. Außerdem stehen als Notfallkontakte Roland Helfrich und Wolfgang Hammes zur Verfügung.

15. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
(Jugendschutzgesetz siehe Aushang).

16. Bei Zuwiderhandlungen oder Missachtungen der gesetzten Hausordnung und innerbetrieblich aufgestellten Regularien, behält sich die Gemeinde und deren Vertreter:innen das Recht vor, Zuwiderhandelnden den Zutritt zum Jugendhaus und seinen jeweiligen Bereichen zu untersagen bzw. die Personen zu verweisen.

17. Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht im Jugendhaus und bei Ausflügen:

Es besteht keine Aufsichtspflicht innerhalb des "offenen Betriebes" in Jugendzentren. Hier bedingt schon die Art des Angebotes ein ständiges Kommen und Gehen der Besucher, ohne dass die anwesenden Pädagogen immer genau wissen, welcher Minderjährige überhaupt gerade anwesend ist und mit was er sich beschäftigt.

Es gilt hier lediglich die Verkehrssicherungspflicht, die vom Träger der Einrichtung oder vom Veranstalter des Angebotes verlangt, die den Besuchern zugänglichen Räume und Grundstücke frei von nicht erkennbaren Gefahren (Maßstab für die "Erkennbarkeit" von Gefahren sind die jüngsten zugelassenen Besucher) zu halten.

Bei Ausflügen und Freizeiten besteht dahingegen immer eine Aufsichtspflicht seitens der Betreuer:innen. Hierfür müssen die Eltern eine gesonderte Anmeldung ausfüllen, wenn der Rahmen der Unternehmung die Zustimmung der Eltern erfordert (z.B. Ausflüge außerhalb des Ortsgebietes der Gemeinde Betzigau).